

## STATUTEN DES VEREINS

### *Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté* *Organisation nationale faîtière du monde du travail en santé OdASanté*

vom 12. Mai 2005  
(Stand 18. Juni 2015)

#### **I. Name, Sitz und Zweck**

##### *Art. 1*

##### *Name und Sitz*

<sup>1</sup>Unter dem Namen "Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit" (OdASanté) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

##### *Art. 2*

##### *Zweck*

<sup>1</sup>Der Verein bezweckt die Mitwirkung und die Vertretung der Mitgliederorganisationen sowie weiterer Organisationen im Gesundheitsbereich bei der Gestaltung, Entwicklung und Umsetzung der Bundesgesetzgebung zur Berufsbildung im Gesundheitswesen. Der Verein versteht sich dabei als nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

<sup>2</sup>Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a) Funktion als Hauptansprechpartner der national zuständigen Behörden für die Berufsbildung aller Berufe auf allen Stufen im Gesundheitswesen im Rahmen der Berufsbildungs- und Fachhochschulgesetzgebung.
- b) Entwicklung von nationalen Standards für die Berufsbildung dieser Berufe unter Einbezug landesweiter Finanzierungsregelungen.
- c) Integration von Organisationen in den Berufsfeldern dieser Berufe für die Belange der Berufsbildung (insbesondere Arbeitgeber, Berufsgruppen, Gesundheitsbehörden, überkantonale, kantonale und bereichsspezifische Organisationen der Arbeitswelt sowie die Bildungsanbieter).
- d) Umsetzung der Standards in der Praxis und Qualitätssicherung.

<sup>3</sup>Zur Erreichung der strategischen Ziele arbeitet der Verein mit weiteren Partnern zusammen, insbesondere mit anderen nationalen Organisationen der Arbeitswelt.

<sup>4</sup>Er kann weitere, mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.



## II. Die finanziellen Mittel

### Art. 3

#### Finanzen

<sup>1</sup>Der Verein finanziert sich durch:

- a) die Mitgliederbeiträge
- b) die Leistungsbeiträge der Mitglieder
- c) Erträge aus Dienstleistungen, Leistungsaufträgen und Kooperationsverträgen
- d) Beiträge im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes
- e) Kapitalerträge
- f) Zuwendungen aller Art

<sup>2</sup>Die Leistungsbeiträge der Arbeitgeberverbände werden als Beitrag pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) der Beschäftigten mit einem anerkannten Abschluss in Gesundheitsberufen erhoben. Massgebend ist die Beschäftigtenzahl des aktuellsten vollständig verfügbaren Statistikjahrgangs des Bundesamtes für Statistik.

<sup>3</sup>Die Leistungsbeiträge werden so bemessen, dass sie zusammen mit den übrigen Einnahmen den von der Mitgliederversammlung festgelegten mittelfristigen Finanzbedarf von OdASanté decken.

## III. Mitgliedschaft

### Art. 4

#### Mitglieder, Beitritt, Mitgliederbeitrag

<sup>1</sup>Der Verein kennt die beiden Mitgliederkategorien A-Mitglieder und B-Mitglieder.

<sup>2</sup>Als A-Mitglieder aufgenommen werden:

- Dachverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Gesundheitswesen, welche die Mehrheit der Mitarbeitenden in Gesundheitsberufen vertreten bzw. die in den Teilbranchen und Berufsfeldern die höchste Abdeckung haben;
- Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK).

Die Dachverbände der kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit der Deutschschweiz und der lateinischen Schweiz werden zusammen als ein Mitglied aufgenommen.

<sup>3</sup>Als B-Mitglieder aufgenommen werden nationale Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände der von OdASanté vertretenen Branche, die nicht bereits Mitglied eines A-Mitgliedes sind. Partnerverbände von A-Mitgliedern gelten nicht als deren Mitglieder.

<sup>4</sup>Aufnahmegesuche sind schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Über die Aufnahme und die Bedingungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieser Entscheid ist endgültig.

<sup>5</sup>Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliederbeitrag ist nach den Mitgliederkategorien differenziert.

*Art. 5*  
*Austritt*

<sup>1</sup>Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist eingeschrieben an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

<sup>2</sup>Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haften für rückständige Beiträge und für Beiträge des laufenden Jahres.

<sup>3</sup>Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

*Art. 6*  
*Ausschluss*

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, ein Mitglied auszuschliessen, wenn dessen Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht. Der Entscheid ist endgültig.

## **IV. Organisation**

*Art. 7*  
*Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die unabhängige, externe Revisionsstelle.

### **A. Mitgliederversammlung**

*Art. 8*  
*Funktion und Aufgaben der Mitgliederversammlung*

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- d) Festlegung des Leistungsbeitrags der Arbeitgeberverbände pro Vollzeitäquivalent der Beschäftigten mit einem anerkannten Abschluss in Gesundheitsberufen
- e) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichts
- f) Genehmigung der mittelfristigen Finanzplanung
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- i) Entscheid über Statutenänderungen
- j) Auflösung des Vereins
- k) Entscheid über Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

**Art. 9***Einberufung, Anträge der Mitglieder*

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird spätestens sechs Monate im Voraus bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Bis acht Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen.

<sup>3</sup>Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste und der Beschlussunterlagen.

<sup>4</sup>Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte wünscht. Die Versammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung statt. Datum und Traktanden werden spätestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben.

<sup>5</sup>Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten, gegebenenfalls von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

<sup>6</sup>Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

**Art. 10***Abstimmungen und Wahlen*

<sup>1</sup>Die Stimmkraft der Mitglieder ist nach der Höhe der Mitgliederbeiträge differenziert. Die Mitgliederversammlung ist beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens 60 % der Stimmen anwesend sind.

<sup>2</sup>Bei Abstimmungen entscheidet, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>4</sup>Auf Begehren der Hälfte der anwesenden Stimmen erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.

<sup>5</sup>Bei Wahlen und Abstimmungen werden weder Enthaltungen noch leere Zettel für die Berechnung der Mehrheiten berücksichtigt.

**B. Vorstand****Art. 11***Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Vorstandes*

<sup>1</sup>Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus höchstens 13 Vorstandsmitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- Zwei Personen, welche die Gesundheitsbehörden der Kantone vertreten und durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vorgeschlagen werden.
- Sechs Personen, welche die Arbeitgeberinteressen einschliesslich derjenigen der Ausbildungsbetriebe vertreten, wobei drei Personen durch H+ Die Spitäler der Schweiz, zwei Personen durch CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz und eine Person durch den Spitem Verband Schweiz vorgeschlagen werden;

- Drei Personen, davon mindestens eine aus der lateinischen Schweiz, welche die Interessen der kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit vertreten und durch die Dachverbände der kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit der Deutschschweiz und der lateinischen Schweiz vorgeschlagen werden.

<sup>2</sup>Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ad personam gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten.

<sup>3</sup>Bei der Zusammensetzung des Vorstandes stellt die Mitgliederversammlung im Rahmen des Möglichen eine angemessene Vertretung der Interessengruppen und der Geschlechter sicher. Mindestens drei Vorstandsmitglieder stammen aus der lateinischen Schweiz.

<sup>4</sup>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>5</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Insbesondere wählt er aus seinen Mitgliedern eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

<sup>6</sup>Der Vorstand regelt seine Organisation im Rahmen einer Geschäftsordnung.

<sup>7</sup>Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis Sachverständige zu den Sitzungen beizuziehen. Diese haben beratende Stimme.

## Art. 12

### *Aufgaben des Vorstands*

<sup>1</sup>Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>2</sup>Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er behandelt alle Aufgaben des Vereins und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen.

<sup>3</sup>Der Vorstand nimmt namentlich die folgenden Aufgaben wahr:

- a) den Vollzug der Statuten und Reglemente sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederversammlungen,
- c) die Erarbeitung und Überprüfung der Branchenstrategie,
- d) den regelmässigen Einbezug der betroffenen Organisationen in den Berufsfeldern des Gesundheitswesens für die Belange der Berufsbildung (insbesondere Arbeitgeber, Berufsgruppen, Gesundheitsbehörden, überkantonale, kantonale und bereichsspezifische Organisationen der Arbeitswelt sowie Bildungsanbieter) sowie die adäquate Vertretung dieser Anliegen gegenüber den Behörden und Dritten,
- e) die Entgegennahme und Behandlung der Anliegen und Vorschläge von betroffenen Organisationen,
- f) die jährliche schriftliche Berichterstattung über die Vereinstätigkeit und die Rechnungsablage über die Vereinsrechnung sowie die Berichterstattung über die Branchenstrategie und die mittelfristige Finanzplanung.

<sup>4</sup>Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung oder an Dritte übertragen. Die Delegation von Führungs- und Vertretungsaufgaben sowie die Zeichnungsberechtigung werden in einem Reglement geregelt.

## Art. 13

### *Organisation und Beschlussfassung des Vorstands*

<sup>1</sup>Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder bei Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen. Er tagt so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident oder bei Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg (schriftlich oder auf dem elektronischen Weg) gefasst werden, sofern nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen.

#### *Art. 14*

##### *Zeichnungsberechtigung*

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Mitglieder des Vorstands kollektiv zu zweien. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung in einem Reglement.

#### *Art. 15*

##### *Geschäftsstelle*

Der Verein betreibt unter der Aufsicht des Vorstandes eine ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Ihr/ihm obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins.

### **C. Revisionsstelle**

#### *Art. 16*

##### *Unabhängige, externe Revisionsstelle*

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung bezeichnet eine vom Verein unabhängige, externe und befähigte Revisionsstelle. Diese überprüft die Jahresrechnung des Vereins nach den anerkannten Regeln des Berufsstandes. Für ihre Pflichten gelten im übrigen die Bestimmungen nach dem Obligationenrecht (Art. 727 bis 730).

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **V. Kommissionen und Arbeitsgruppen**

### **A. Umsetzungskommission**

#### *Art. 17*

##### *Umsetzungskommission*

<sup>1</sup>Der Vorstand setzt die Umsetzungskommission als ständige Kommission ein.

<sup>2</sup>Die Umsetzungskommission befasst sich mit der Umsetzung der Bildungserlasse auf Stufe der kantonalen und regionalen OdA und auf Stufe der Betriebe. Sie ist für die Koordination des Berufsmarketings und der Berufsinformation auf kantonaler und regionaler Ebene zuständig.

<sup>3</sup>Der Vorstand regelt die Zusammensetzung, das Nominationsverfahren, die Aufgaben und die Kompetenzen der Umsetzungskommission in einem Geschäftsreglement. Die Umsetzungskommission arbeitet im Rahmen dieses Geschäftsreglements selbstständig.

### **B. Weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen**

#### *Art. 18*

##### *Weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen*

<sup>1</sup>Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand weitere ständige Kommissionen oder temporäre Arbeitsgruppen einsetzen.

<sup>2</sup>Bei der Zusammensetzung der Kommissionen und Arbeitsgruppen achtet der Vorstand nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der Berufsgruppen, der verschiedenen Landesteile und Interessengruppen.

<sup>3</sup>Für die Bearbeitung von Themen und Anliegen, welche bestimmte Berufsgruppen oder Bildungsfragen betreffen, muss der Vorstand fachlich befähigte temporäre Arbeitsgruppen einsetzen, welche ihm das geeignete Vorgehen und die zu ergreifenden Massnahmen vorschlagen.

## **VI. Haftung**

### *Art. 19*

#### *Haftung der Vereinsmitglieder*

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII. Statutenänderung und Auflösung des Vereins**

### *Art. 20*

#### *Statutenänderung*

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn mindestens 80 % der Stimmen anwesend sind und wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### *Art. 21*

#### *Auflösung des Vereins*

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens 80 % der Stimmen anwesend sind und wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen der Auflösung zustimmen. Wird das Anwesenheitsquorum in der für die Auflösung einberufenen Versammlung nicht erreicht, so kann innerhalb von sechs Monaten eine zweite Versammlung zur Auflösung einberufen werden. An dieser zweiten Versammlung gilt die vorgenannte Regel zur Anwesenheit nicht.

<sup>2</sup>Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## VIII. Schlussbestimmungen

Art. 22

*Inkrafttreten*

Die Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2015 angenommen worden und treten am 1. Juli 2015 in Kraft.

Bern, 18. Juni 2015



Bernhard Wegmüller  
Präsident



Urs Sieber  
Geschäftsführer